

Gebührenordnung

für das Archiv des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

– Offizialatsarchiv Vechta –

Gemäß § 14 der Benutzungsordnung für das Archiv des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta – Offizialatsarchiv Vechta – vom 12.12.2003 wird nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Benutzung des Archivs zu Forschungszwecken – mit Ausnahme der Benutzung der Kirchenbücher – ist grundsätzlich gebührenfrei.
2. Für besondere Dienstleistungen des Archivs, für Reproduktionen von Archivalien und für Auslagen des Archivs hat der Benutzer die Kosten zu tragen.
3. Ein Anspruch des Benutzers auf besondere Dienstleistungen des Archivs und auf Reproduktionen von Archivalien besteht nicht.

§ 2

Gebühren für die Benutzung der Kirchenbücher

1. Die Benutzung der Kirchenbücher in jeder Form ist gebührenpflichtig.
Die Erhebung der Gebühren dient der Bestandserhaltung und ermöglicht die Nutzung und den weiteren Ausbau des Bestandes für die Familienforschung.
2. Folgende Gebühren werden erhoben:
 - a) je Person für einen Tag: 5,00 EUR
(für gewerbliche Nutzung: 10,00 EUR)
 - b) je Person für einen halben Tag: 2,50 EUR
(für gewerbliche Nutzung: 5,00 EUR)
 - c) je Person für 10 Tage: 30,00 EUR
(für gewerbliche Nutzung: 60,00 EUR)

§ 3

Gebühren für besondere Dienstleistungen, Reproduktionen und Auslagen

1. Für besondere Dienstleistungen des Archivs wie die Erteilung schriftlicher Fachauskünfte (z. B. genealogische Recherchen), Nachforschungen, Erstellung von Gutachten und andere gleichartige Tätigkeiten wird folgender Gebührensatz erhoben:
je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit: 20,00 EUR
2. Die Gebühren für Reproduktionen von Archivalien werden wie folgt berechnet:
 - a) Fotokopien (schwarz-weiß) im Format DIN A 4: je Seite 0,25 EUR
 - b) Fotokopien (schwarz-weiß) im Format DIN A 3: je Seite 0,50 EUR
 - c) Rückvergrößerungen von Mikrofilmaufnahmen (Readerprinter): je Seite 1,00 EUR
 - d) Ausstellung einer Urkunde: 5,00 EUR
 - e) Beglaubigungen: je Seite 3,00 EURIm Übrigen richtet sich die Reproduktion, Weitergabe und Veröffentlichung von Archivalien nach § 11 der Benutzungsordnung.
3. Fotografische Reproduktionen von Archivalien werden ausschließlich über das Archiv an Fachfirmen vergeben und nach deren Kostenstellung berechnet. Das Archiv behält sich eine Bearbeitungsgebühr vor.
4. Auslagen für Postsendungen und Transport- und Versicherungskosten (s. § 7 der Benutzungsordnung), Bankspesen sowie Mahnkosten gehen zu Lasten des Benutzers.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren für die Benutzung der Kirchenbücher sind vor Beginn der Forschung zu entrichten.
2. Die Gebühren für besondere Dienstleistungen des Archivs, für Reproduktionen von Archivalien und Auslagen des Archivs werden sofort fällig.
Die Gebühren für besondere Dienstleistungen des Archivs sind unabhängig vom Erfolg der Nachforschungen zu zahlen.
3. Das Archiv kann angemessene Vorauszahlungen auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

§ 5

Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Benutzung des Archivs durch Einrichtungen der kath. Kirche und sonstiger christlicher Kirchen sowie durch kommunale und staatliche Stellen in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
2. Die Gebührenbefreiung gilt auch für besondere Dienstleistungen, für Reproduktionen von Archivalien und für Auslagen des Archivs, die von kirchlichen, kommunalen und staatlichen Stellen in Anspruch genommen bzw. verursacht werden, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
3. Das Archiv behält sich vor, im Einzelfall die Gebühren- und Auslagen-erstattung zu ermäßigen bzw. von der Erhebung abzusehen, wenn dies aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Benutzers oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Vechta, den 12.12.2003

L.S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Abdruck in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, Jahrgang CXXXVIII, Nr. 2 v. 15. Januar 2004, S. 37-38 (Art. 31).